MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

MARKTORDNUNG 2020

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. Oktober 2020, Zl. 34/873/2020, zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 13.10.2026, Zl. 34/863/2026, (Klagenfurter Marktordnung 2020, (Gesamttext).

Gemäß den §§ 286 Abs 1, 289 und 293 GewO 1994 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/240, in Verbindung mit § 15 Klagenfurter Stadtrecht 1998 K-StR 1998, LGBI. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 78/2023, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Kärnten, der Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten und der Landwirtschaftskammer Kärnten verordnet:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Begriffsbestimmungen 2
§ 3 Märkte, Marktgebiete und Marktzeiten 3
§ 4 Besondere Bestimmungen 7
§ 5 Betrauung eines Dritten (Organisator) 7
§ 6 Marktgegenstände 8
§ 7 Verbotene Gegenstände 8
§ 8 Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Gastronomie) 9
§ 9 Marktbeschicker 9
§ 10 Vergabe und Vormerkung von Standplätzen und Markthütten 10
§11 Verlust von Standplätzen und Markthütten 10
§12 Zuweisung von Marktkojen 11
§ 13 Verzicht, Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung 11
§ 14 Bezeichnung und Ausführung der Marktstände, Markthütten und Marktkojen 13
§ 15 Abfallentsorgung 14
§ 16 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen 14
§ 17 Marktaufsicht 14
§ 18 Marktentgelte 15
§ 19 Regelungen des Fahrzeugverkehrs 15
§ 20 Strafbestimmungen 16
§ 21 Kundmachung und Inkrafttreten 16
§ 22 Sprachliche Gleichbehandlung 17

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für sämtliche Märkte und Gelegenheitsmärkte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge kurz Landeshauptstadt).

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Markt** ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) an bestimmten Tagen (Markttag) zu bestimmten Zeiten (Marktzeit) Waren (Marktgegenstände) angeboten und verkauft werden.

(2) **Gelegenheitsmarkt** („Quasimarkt“) ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Landeshauptstadt bedarf.

(3) **Marktbeschicker** (Marktbesucher iSd GewO 1994 idgF) ist, wer auf den Märkten Waren anbietet und verkauft.

(4) Als **Marktverwaltung** fungiert die entsprechend der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt legitimierte Einheit, deren Organe die Märkte organisieren, durchführen und überwachen.

(5) **Marktaufsichtsorgane** sind die von der Landeshauptstadt beauftragten Organe der Marktverwaltung und des Ordnungsamtes, die die Einhaltung der Marktordnung zu gewährleisten haben.

(6) **Organisator** ist, wer von der Landeshauptstadt mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.

(7) Die **Marktzeit** definiert jene Zeit, in welcher der Marktbeschicker seine Waren jedenfalls zum Verkauf anbieten muss, sofern keine gesonderten Kern- und Rahmenzeiten definiert sind.

(8) Die **Rahmenzeit** definiert den frühestmöglichen Beginn und das spätestmögliche Ende der Marktzeit.

(9) Die **Kernzeit** ist der spätestmögliche Beginn und das frühestmögliche Ende der Marktzeit. In der Kernzeit muss der Marktbeschicker jedenfalls Waren zum Verkauf anbieten, sofern nicht im Einzelfall mit der Marktverwaltung eine abweichende schriftliche Regelung getroffen wurde.

(10) Die **Marktkoje** ist der baulich definierte Bereich in der Halle Nord und den Objekten Ost, Süd und West inkl. Sitzgarten am Benediktinermarkt.

(11) Die **Markthütte** ist eine von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur Verfügung gestellte Verkaufshütte, welche hauptsächlich am Oster-, Christkindl- und Silvestermarkt zum Einsatz kommt.

(12) Der **(Markt)Standplatz** ist der dem Marktbeschicker zugewiesene Platz auf dem jeweiligen Markt.

Teil I: Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 3 Märkte, Marktgebiete und Marktzeiten

In der Landeshauptstadt werden folgende Märkte abgehalten:

1. Tagesmärkte:

Markttage:	täglich, außer an Sonn- und Feiertagen
Marktplatz:	Benediktinerplatz (Freigelände, Markthalle Nord sowie Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten) einschließlich der an den Benediktinerplatz angrenzenden östlichen Straße lt. Plan A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Marktordnung bildet
Marktzeit:	a) Freigelände: 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr; b) Markthalle Nord sowie Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten: Rahmenzeit: Montag bis Samstag: 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr Karsamstag und 24. Dezember: 05:00 Uhr bis 14:00 Uhr Vor den Adventwochenenden jeweils Donnerstag und Freitag: 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr Kernzeit: Montag bis Samstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Karsamstag und 24. Dezember: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Wochenmärkte:

a) Benediktinermarkt:

Markttage:	jeden Donnerstag und Samstag (fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, am Tag davor; fällt der Samstag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)
Marktplatz:	Benediktinerplatz (Freigelände) einschließlich der an den Benediktinerplatz angrenzenden südlichen und östlichen Straße, Lidmanskygasse zwischen 10. Oktoberstraße und Kaufmanngasse, Kaufmanngasse zwischen Lidmanskygasse und Paulitschgasse; lt. Plan B, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Marktordnung bildet
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

b) Waidmannsdorfer Wochenmarkt:

Markttage:	jeden Mittwoch und Samstag (fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)
Marktplatz:	Nordseite der Kanaltalerstraße zwischen Baumbachplatz und Kanaltalerstraße Nr. 44
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

c) Viktringer Wochenmarkt:

Markttag:	jeden Freitag (fällt ein Freitag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)
Marktplatz:	Parkplatz des Gemeindezentrums Viktring
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

d) Biomarkt:

Markttag:	jeden Freitag (fällt ein Freitag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)
Marktplatz:	Kaufmanngasse sowie südliche Straße des Benediktinerplatzes zwischen Lidmanskygasse und der Kreuzung Lichtenfelsgasse lt. Plan C, der einen integrierten Bestandteil dieser Marktordnung bildet.
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Monatsmärkte:

Krämermarkt:

Markttage:	Jeden ersten Donnerstag im Monat von Mai bis September eines jeden Jahres (fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, am Tag davor). Ist der Neue Platz durch eine Veranstaltung am ersten Donnerstag im Monat belegt, so findet der Markt am zweiten Donnerstag im Monat statt.
Marktplatz:	Neuer Platz
Marktzeit:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4. Jahrmärkte:

a) Ursulamarkt:

Markttage:	von Samstag bis einschließlich Montag nach dem Ursulatag (21. Oktober) - wenn der Ursulatag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag fällt, an diesen drei Tagen. Wenn der Dienstag nach dem Ursulamarkt auf einen Feiertag fällt, dann auch am Dienstag
Marktplatz:	Klagenfurter Messegelände
Marktzeit:	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

b) Firmungsmarkt:

Markttage:	an den jeweiligen Firmungstagen gem. Aushang der Kath. Kirche
Marktplatz:	Domplatz
Marktzeit:	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

c) Allerheiligenmarkt:

Markttage:	vom 27. Oktober bis einschließlich 2. November eines jeden Jahres
Marktplatz:	vor den Friedhofseingängen der Friedhöfe Annabichl, St. Peter, St. Ruprecht, St. Martin, St. Georgen am Sandhof, Stein/Viktring und St. Jakob an der Straße, jeweils in einer Gesamtlänge von max. 50 m
Marktzeit:	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

d) Christbaummarkt:

Markttage:	vom 14. Dezember bis 24. Dezember eines jeden Jahres
Marktplatz:	Klagenfurter Messegelände
Marktzeit:	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr (am 24. Dezember bis 14:00 Uhr)

e) Christkindlmarkt:

Markttage:	von Samstag in der 46. Kalenderwoche bis einschließlich 24. Dezember eines jeden Jahres. Am Abend vor dem Samstag der 46. Kalenderwoche können Gastronomiebetriebe und Händler in der Zeit von 17:00 bis 22:00 Uhr eine Lichterprobe/Systemtest durchführen und hierfür geöffnet haben.
Marktplatz:	Neuer Platz, Dr.-Arthur-Lemisch-Platz
Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr Kernzeit: 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr Marktzeit am 24. Dezember: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

f) Kunstweihnachtsmarkt:

Markttage:	von Donnerstag bis Sonntag in der Adventzeit
Marktplatz:	Domplatz
Marktzeit:	10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

g) Silvestermarkt:

Markttage:	vom 27. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres
Marktplatz:	Neuer Platz
Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr Kernzeit: 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr Marktzeit am 31. Dezember: 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr

h) Ostermarkt:

Markttage:	17 Tage vor Karsamstag, beginnend mit einem Donnerstag
Marktplatz:	Neuer Platz

Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr Karsamstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Kernzeit: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr Karsamstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

5. Flohmärkte:

a) METRO-Flohmarkt:

Markttage:	jeden Sonn- und Feiertag (ausgenommen Ostersonntag) und zusätzlich von April bis September jeden Samstag
Marktplatz:	METRO-Parkplatz (Görtschitztalstraße 22)
Marktzeit:	05:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. an Samstagen 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

b) OBI-Flohmarkt:

Markttage:	jeden Sonn- und Feiertag (ausgenommen Ostersonntag)
Marktplatz:	auf den bestehenden Parkplätzen der Grundstücksnummern 1/1, 12/2, 12/4 und 13/4, alle KG St. Peter bei Ebenthal
Marktzeit:	05:00 Uhr bis 14:00 Uhr

6. Gelegenheitsmärkte:

Anträge auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes sind spätestens vier Wochen vor dem beantragten Marktbeginn schriftlich zu stellen und haben jedenfalls zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
b) eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes samt Anordnung der Standplätze, Gehflächen, Fluchtwege und Durchfahrten;
c) ein Konzept der geplanten Marktgegenstände;
d) ein Konzept über die Müllentsorgung, die Reinigung des Areals, die Bereitstellung von WC-Anlagen sowie einer allfälligen Wasser- und Energieversorgung des Marktes;
e) die straßenrechtliche Bewilligung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl Nr 8/2017 idgF oder die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Markt nicht auf öffentlichem Gut der Landeshauptstadt abgehalten werden soll.

Die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes ist insbesondere zu versagen, wenn

a) der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Marktes bietet;
b) der Antragsteller gemäß §§ 13 ff GewO 1994 idgF von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist;
c) der Bewilligung öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, städtebauliche Interessen oder der Denkmalschutz.

§ 4 Besondere Bestimmungen

(1) Wochenmärkte dürfen eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.

(2) Am Ursula-, Firmungs-, Allerheiligen- und Christbaummarkt dürfen die Standplätze im Freien bereits am Nachmittag vor Marktbeginn bezogen werden.

(3) Am Christkindl-, Kunstweihnachts-, Silvester- und Ostermarkt hat der Aufbau der Markthütten nach Vorgabe der Marktverwaltung zeitgerecht zu erfolgen. Die Markthütten dürfen vier Tage vor Marktbeginn eingeräumt werden.

(4) Die Marktverwaltung kann auf schriftlichen Antrag einen wöchentlichen Ruhetag zwischen Montag und Mittwoch, in begründeten Fällen auch an anderen Wochentagen, genehmigen.

(5) Die Marktverwaltung kann auf schriftlichen Antrag einen Betriebsurlaub im Ausmaß von maximal 5 Wochen pro Kalenderjahr genehmigen.

(6) Die Marktverwaltung kann auf schriftlichen Antrag bei berücksichtigungswürdigenden Gründen wie insbesondere Krankheit, Renovierungsarbeiten, Umbau und dgl. abweichende Marktzeiten genehmigen.

(7) Für Produzenten heimischer Fische auf Märkten iSd §1 Z 1 kann die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Markttagen und Marktzeiten gewähren.

(8) Ist aufgrund besonderer, zeitlich befristeter Gegebenheiten (z.B. Baustellen, Veranstaltungen u.dgl.) die Abhaltung eines Marktes gänzlich oder teilweise nicht möglich, kann die Marktverwaltung ohne gesonderte Verordnung die Standplätze für diese Zeit verlegen oder die Abhaltung des Marktes untersagen. Gleiches gilt bei kurzfristigem Bedarf für die Schaffung weiterer Standplätze.

(9) Die Marktverwaltung kann die Rahmenzeit für einzelne Marktkojen in der Halle Nord sowie in den Objekten Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten auf schriftlichen Antrag an maximal drei Tagen im Kalenderjahr bis 22:00 Uhr ausweiten, sofern die Voraussetzungen des K-VAG 2010 vorliegen.

§ 5 Betrauung eines Dritten (Organisator)

(1) Die Landeshauptstadt kann mit der Durchführung einzelner der in § 3 genannten Märkte auf Antrag einen Dritten (Organisator) nach Maßgabe dieser Marktordnung betrauen. Die Betrauung erfolgt mittels einer privatrechtlichen Vereinbarung und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

(2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien des §§ 292 ff GewO idgF sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung.

(3) Die Standplätze werden vom Organisator durch einen privatrechtlichen Akt an die Marktbeschicker vergeben.

(4) Der Organisator hat die Marktbeschicker nachweislich darüber zu informieren, wann der Standplatz zu beziehen bzw. zu räumen ist, welche Waren auf dem Markt zugelassen sind und wo und wie groß der zu vergebende Standplatz ist.

(5) Der Organisator darf Standplätze nur an Personen vergeben, die ausschließlich die auf dem Markt zugelassenen Waren feilbieten und verkaufen.

(6) Macht der Organisator die Vergabe des Standplatzes von der Leistung eines Entgeltes abhängig, welches bei Inanspruchnahme aller Standplätze das von ihm zu entrichtende Marktentgelt übersteigt, hat er der Marktverwaltung nachzuweisen, dass die von ihm geforderten Entgelte im Hinblick auf den zu vergebenden jeweiligen Standplatz und unter Berücksichtigung seines Aufwandes und der beabsichtigten Verwendung der Einnahmen angemessen sind. Der Organisator hat sich bei der Höhe der Entgelte an der Markttarifordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee idgF zu orientieren.

(7) Der Organisator hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung und aller sonst relevanten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bewilligungen eingehalten werden. Die Marktaufsicht obliegt den Marktaufsichtsorganen.

§ 6 Marktgegenstände

(1) Auf den Tages- und Wochenmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände: Lebensmittel und Getränke aller Art, Gärtnereiprodukte wie Blumen, Zier- und Nutzpflanzen aller Art, Gewürze und Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören, sowie Süßwaren.

b) Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, LGBl. Nr. 35/2014, Beeren, Wildgemüse, Kräuter und wildwachsende Blumen und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Töpfer- und Korbflechtwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände, religiöse Artikel, Kerzen sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(2) Am Ursulamarkt (§ 3 Z 4 lit a) und auf den Monatsmärkten (§ 3 Z 3) sind alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist, als Marktgegenstände zugelassen.

(3) Bei den Flohmärkten (§ 3 Z 5 lit a bis d) sind ausschließlich Altwaren (Trödel und gebrauchte Gegenstände) aller Art sowie kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände, Kunstgegenstände und Antiquitäten zugelassen; das Anbieten und Verkaufen neuer Handelswaren ist unzulässig; es dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten (ausgenommen gastronomische Tätigkeiten) ausgeübt werden.

(4) Bei den unter § 3 Z 4 lit b bis h angeführten Märkten sind ausschließlich Marktgegenstände zulässig, die mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang stehen. Über die Zulässigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Marktverwaltung.

§ 7 Verbotene Gegenstände

Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielautomaten, das Glücksspiel, das Anbieten und der Verkauf von Tabakwaren, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, NS-Devotionalien, nachgeahmten oder gefälschten Waren („Produktpiraterie“), pornografischen sowie pyrotechnischen Artikeln, ausgenommen der Handel mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 (ab einem Alter von 12

Jahren) und F2 (ab einem Alter von 16 Jahren), lebenden Tieren – mit Ausnahme von Fischen, Krusten- und Schalentieren und Insekten – sowie Waren der in § 287 Abs 2 GewO 1994 idgF bezeichneten Art, unzulässig.

§ 8 Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Gastronomie)

(1) Die Marktverwaltung kann auf allen oder einzelnen Märkten die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen im Zuweisungsbescheid bewilligen, wenn

a) eine Gastgewerbeberechtigung vorliegt,

b) nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf nach der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken besteht und

c) der Marktbeschicker über die entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung verfügt und diese den branchenüblichen Standards entspricht.

(2) Die Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter ist zulässig.

(3) Wird bei der Abgabe von Speisen und Getränken Einweggeschirr verwendet, so ist plastikfreies Einweggeschirr zu verwenden. Auf ökologische Kriterien (z.B. Mehrwegbehältnisse) ist möglichst Bedacht zu nehmen.

(4) Sitzgarteninventar darf am Marktplatz auch außerhalb der Marktzeit verbleiben, wenn es nach Ende der Marktzeit zusammengekettet wird, andernfalls ist es zu entfernen.

§ 9 Marktbeschicker

(1) Die in § 3 genannten Märkte, ausgenommen Flohmärkte, dürfen nur von Personen beschickt werden, die

a) aufgrund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind, oder

b) Land- und Forstwirte im Sinne des § 2 Abs 3 GewO 1994 idgF sind (landwirtschaftliche Direktvermarkter), oder

c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen, oder Märkte gelegentlich mit Waren wie Wildgemüse, selbst gesammelten Pilzen, Küchen- und Gewürzkräutern, Duftpflanzen, Waldbeeren, Wald- und Wiesenblumen, Barbara- und Mistelzweigen, Palmkätzchen und Schmuckbeeren u.Ä. beschicken („Waldgeher“).

(2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbeschicker nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen, auf den Flohmärkten nur ihrer Familienangehörigen.

(3) Im Sinne des § 288 Abs 2 GewO 1994 dürfen Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, nur dann Waren auf den Klagenfurter Märkten anbieten und verkaufen, wenn hiefür mit dem

Herkunftsland der jeweiligen Personen Gegenseitigkeit gegeben ist. Sämtlichen Dokumenten in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 10 Vergabe und Vormerkung von Standplätzen und Markthütten

(1) Die Vergabe von Standplätzen und Markthütten an die Marktbeschicker erfolgt, ausgenommen bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, nach vorheriger Anmeldung durch die Marktverwaltung.

(2) Standplätze werden dem Marktbeschicker für den jeweiligen Markttag mündlich zugewiesen.

(3) Die Markthütten auf den Jahrmärkten werden unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes für die Dauer des jeweiligen Marktes vergeben.

(4) Die Anmeldung für den jeweiligen Markt hat über das Online-Anmeldeportal der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (www.klagenfurt.at) zu erfolgen.

(5) Die Anmeldung hat bei Tages-, Wochen- und Monatsmärkte mindestens fünf Werktage vor dem jeweiligen Tages- bzw. Wochen- und Monatsmarkt und bei Jahrmärkten mindestens zwei Monate vor deren Beginn zu erfolgen.

(6) Ist eine Vergabe aufgrund der erfolgten Anmeldung nicht möglich, wird eine Vormerkung für einen Standplatz von der Marktverwaltung 12 Monate evident gehalten.

(7) Bei den in § 3 Z 4 angeführten Märkten wird das Ausmaß der vergebenen Standplätze von der Marktverwaltung unter Bedachtnahme auf den dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.

(8) Bei mehreren konkurrierenden Anträgen ist unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände, den ausgewogenen Branchenmix und der Qualität der angebotenen Waren der Zuweisungsbescheid zu erlassen.

(9) Es besteht weder ein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Standplatzes bzw. einer bestimmten Markthütte noch auf ein bestimmtes Ausmaß des Standplatzes bzw. der Markthütte.

§11 Verlust von Standplätzen und Markthütten

Die Vergabe für einen Standplatz oder Markthütte kann zurückgezogen und damit die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagt werden, wenn

1. der zugewiesene Standplatz oder die Markthütte eigenmächtig einer anderen Person überlassen wird;

2. ein Marktbeschicker einen ihm zugewiesenen Standplatz oder eine ihm zugewiesene Markthütte länger als 4 Markttage ohne hinreichenden Grund nicht benützt;

3. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder ein sonstiges öffentliches Interesse es erfordern;

4. der Standplatzbeschicker oder Markthüttenbeschicker trotz Mahnung mit der Zahlung des Marktentgeltes länger als ein Monat im Verzug ist oder

5. gegen Bestimmungen dieser Marktordnung wiederholt verstößt.

§12 Zuweisung und Vormerkung von Marktkojen

(1) Die Marktkojen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach schriftlichem Antrag mittels Bescheid zugewiesen.

(2) Eine Weitergabe, Übertragung oder ein Überlassen der Marktkoje ist unzulässig. Sämtliche baulichen Veränderungen aller Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktverwaltung.

(3) Neuzuweisungen von Marktkojen erfolgen – ausgenommen die Neuzuweisung an nahe Familienmitglieder (Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie oder vollbürtige Geschwister) - nach Durchführung einer öffentlichen Interessentenerkundung. Diese wird in der Klagenfurter Stadtzeitung und digital veröffentlicht.

(4) Zuweisungsanträge sind bei der Marktverwaltung schriftlich einzubringen. Marktbeschicker gemäß § 9 Abs 1 lit a haben mit dem Antrag auf Zuweisung die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister vorzulegen.

(5) Eine Zuweisung der Marktkojen kann an eine natürliche oder eine juristische Person bzw. eine eingetragene Personengesellschaft erfolgen. Handelt es sich bei dem Marktbeschicker um eine juristische Person bzw. eingetragene Personengesellschaft, so ist der Marktbeschicker verpflichtet, der Marktverwaltung jede ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderung innerhalb der Gesellschaft (z.B. Änderung von Organwaltern, Gesellschaftern, Anteilsverhältnissen, Firmendaten, etc.) unter Anschluss der entsprechenden Belege unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(6) Bei mehreren konkurrierenden Anträgen erfolgt die Zuweisung unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, einen ausgewogenen Branchenmix, die Qualität der angebotenen Waren und die Bedürfnisse der Bevölkerung.

(7) Es besteht weder ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktkoje noch auf ein bestimmtes Ausmaß derselben.

§ 13 Verzicht, Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung

(1) Die Zuweisung einer Marktkoje erlischt

a) mit Zeitablauf der befristeten Zuweisung;
b) durch schriftliche Verzichtserklärung des Berechtigten;
c) durch Widerruf;
d) mit Endigung des Fortbetriebsrechtes der Verlassenschaft nach dem Ableben des Berechtigten (§ 42 GewO 1994 idgF);
e) mit Endigung der Gewerbeberechtigung (§§ 85 ff GewO 1994 idgF);
f) wenn das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte auf dem Markt erlischt (§ 48 GewO 1994 idgF);
g) mit Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten innerhalb einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft, wie etwa durch Veräußerung oder sonstige Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft, die zu einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse führt;

h) mit Umgründung oder Eintritt einer sonstigen Änderung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022.

(2) Wird eine Marktkoje innerhalb eines Jahres zwei Monate hindurch nicht bezogen, so gilt das als Verzicht des Berechtigten. In begründeten Fällen kann diese Frist von der Marktverwaltung verlängert werden.

(3) Die Zuweisung ist unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist von längstens vier Wochen mit Bescheid zu widerrufen, wenn

a) die Marktkoje an Dritte ganz oder teilweise überlassen oder weitergegeben wurde bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wurde;
b) in der Marktkoje andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren oder Waren, die gesetzliche Bestimmungen verletzen (z.B. betreffend Marken- und Urheberrechte), feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt, verabreicht wurden oder auf sonstige Weise unzulässiger Handel betrieben wurde;
c) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte im Zusammenhang mit der Ausübung der Markttätigkeit einen gerichtlich strafbaren oder verwaltungsstrafrechtlich relevanten Tatbestand verwirklicht haben;
d) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte entgegen den bestehenden Vorschriften oder ohne Bewilligung der Marktverwaltung Speisen verabreicht und/oder Getränke ausgeschenkt haben;
e) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte wiederholt gegen die in dieser Verordnung genannten Abfallbestimmungen verstoßen haben;
f) die Marktkoje während drei aufeinander folgenden Monaten nicht mindestens an der Hälfte der möglichen Markttage betrieben wurde;
g) die Marktzeit bzw. Kernzeit wiederholt nicht eingehalten wurde;
h) ohne Bewilligung der Marktverwaltung Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen an der Marktkoje vorgenommen wurden;
i) Auflagen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß dem Zuweisungsbescheid nicht innerhalb der von der Marktverwaltung aufgetragenen Frist erfüllt wurden;
j) die künftige Verwendung der Marktkoje durch die Landeshauptstadt für einen Neu- oder Umbau des Marktplatzes oder eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich ist oder ein sonstiges öffentliches Interesse den Widerruf erfordert;
k) das Marktentgelt trotz qualifizierten Rückstandes und Mahnung nicht oder nur teilweise fristgerecht bezahlt wurde;
l) die Zuverlässigkeit des Marktbeschickers im Sinne des § 87 Abs 3 Z 1 der GewO 1994 idgF nicht mehr gegeben ist;
m) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen der Marktordnung, der Gewerbeordnung, gegen den Zuweisungsbescheid oder Vorgaben der Marktverwaltung verstoßen hat;
n) der Marktbeschicker der Marktverwaltung ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderungen im Sinne des § 12 Abs 5 nicht oder nicht unverzüglich schriftlich gemeldet hat.
o) das Konzept, auf Basis dessen die Marktkoje im Zuge der Interessentenerkundung zugewiesen wurde, in wesentlichen Punkten nicht binnen einem Jahr umgesetzt wurde.

(4) Im Falle des Verlustes (Erlöschens) der Zuweisung, aus welchem Grund immer, bestehen gegenüber der Landeshauptstadt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung keinerlei Ansprüche für getätigte Investitionen, auch dann nicht, wenn die Marktverwaltung die Zustimmung hierzu erteilt hat. Genehmigte, fest mit der Substanz der Marktkoje verbundene Investitionen, gehen – sofern die Marktverwaltung nicht deren Entfernung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten und Gefahr des Marktbeschickers verlangt – unentgeltlich in das Eigentum der Landeshauptstadt über.

(5) Im Falle des Verlustes (Erlöschens) der Zuweisung ist die Markttätigkeit (Anbieten und Verkaufen) unverzüglich einzustellen und die Marktkoje spätestens bis zum Ablauf der festgelegten Räumungsfrist gereinigt und von allen nicht im Eigentum der Landeshauptstadt stehenden Baulichkeiten und Gegenständen geräumt und im ordnungsgemäßen Zustand der Marktverwaltung zu übergeben.

Kommt der Marktbeschicker dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Landeshauptstadt ungeachtet der Auslösung sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, diese Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG idgF auf Kosten und Gefahr des säumigen Marktbeschickers durchführen zu lassen.

(6) Der Marktbeschicker ist solange verpflichtet die Marktentgelte zu entrichten, bis er die Marktkoje von allen nicht im Eigentum der Landeshauptstadt stehenden Gegenständen geräumt hat.

§ 14 Bezeichnung und Ausführung der Marktstände, Markthütten und Marktkojen

(1) Die Marktbeschicker haben den an sie vergebenen Marktstand bzw. die Markthütte oder die an sie zugewiesene Marktkoje unverzüglich zu bezeichnen – ausgenommen sind Flohmärkte.

Die Bezeichnung muss

a) mindestens DIN A4-Format betragen;
b) für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sowie leicht erkenn- und lesbar sein;
c) den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.

(2) Für sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren sind die Preise deutlich während der gesamten Dauer des Verkaufes auszuzeichnen.

(3) Sollten Schirme, Standdächer, aufklappbare Vordächer u.dgl. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) anzubringen. Ihre Situierung darf den Fußgängerverkehr nicht behindern. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, hat die Gestaltung des Sitzgarteninventars, der Schirme, Markisen u.Ä. in Abstimmung mit der Marktverwaltung zu erfolgen.

(4) Bodenbeläge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippsicher zu verlegen. Bodenunebenheiten und sämtliche am Boden führende Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen. Stromkabel müssen so verlegt werden, dass mechanische Beschädigungen vermieden werden.

§ 15 Abfallentsorgung

(1) Die Marktbeschicker haben die Standplätze und Markthütten bzw. Marktkojen und deren unmittelbare Umgebung in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

(2) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung ist nur Marktbeschickern gestattet. Diese dürfen nur jenen Abfall entsorgen, der im Rahmen des jeweiligen Marktes angefallen ist (Marktabfall).

(3) Anfallende Abfälle wie Restmüll, biogene Abfälle, Papier, Glasverpackungen, Leichtverpackungen und Metallverpackungen sind jedenfalls getrennt zu sammeln und in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu entsorgen.

§ 16 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

(1) Auf Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist verboten:

a) zu musizieren, Musikautomaten, Lautsprecher u.dgl. in Betrieb zu nehmen;
b) Hunde – ausgenommen Blindenführhunde – in der Markthalle Nord mitzuführen;
c) am Marktplatz Hunde ohne Beißkorb und ohne Leine mitzuführen;
d) das Verunreinigen des Marktplatzes;
e) das Radfahren oder Schieben von Fahrrädern;
f) das Fahren oder Schieben von E-Scootern, Micro-Scootern u.dgl.
g) marktfremde Transparente, Plakate, Werbemittel aller Art u.Ä. anzubringen oder zu verteilen;
h) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten;
i) den Marktstand oder die Marktkoje widmungs- oder zuweisungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu verändern, zu tauschen oder anderen Marktbeschickern zu überlassen;
j) außerhalb des Marktstandes bzw. der Markthütte oder der Marktkoje Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
k) Alkohol an Jugendliche und Betrunkene auszuschenken;
l) nicht biologisch abbaubare Kunststofftragetaschen oder Plastikgeschirr auszugeben;
m) Waren im Umherziehen feilzubieten;
n) gasbetriebene Kochstellen und sonstige gasbetriebene Einrichtungen zu verwenden, ausgenommen die fixen Kochstellen in der Markthalle Nord und in den Objekten Ost, Süd und West.

(2) Auf Antrag kann die Marktverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten erteilen.

§ 17 Marktaufsicht

(1) Marktaufsichtsorgane haben die Einhaltung der Marktordnung zu überwachen und sind berechtigt, Standplätze bzw. Markthütten und Marktkojen zu betreten und Anordnungen zu erteilen, die einen

ordnungsgemäßen, sicheren, störungs- und belästigungsfreien Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten.

(2) Die Marktbeschicker sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen, die erforderliche Berechtigung nachzuweisen und den Marktaufsichtsorganen jede die Marktausübung betreffende Auskunft zu erteilen.

(3) Am Marktplatz hat jeder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Marktbeschicker, welche aufgrund ungebührlichen Verhaltens, welches dem Ansehen des Marktes schadet oder die Bestimmungen dieser Marktordnung übertreten und Personen, die gegen die allgemeinen marktpolizeilichen Bestimmungen verstoßen, können von den Marktaufsichtsorganen nach vorheriger Ermahnung mündlich vom Markt verwiesen werden.

§ 18 Marktentgelte

(1) Als Vergütung für die Benützung der Marktkojen, Standplätze und Markthütten und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen, sind Entgelte an die Landeshauptstadt zu entrichten (§ 292 Abs 2 GewO 1994 idgF). Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils geltenden Markttarifordnung der Landeshauptstadt.

(2) Die Entgelte sind sofort im Voraus zu entrichten, soweit sie nicht als Monatsentgelt nach jeweiliger Vorschreibung fällig werden oder soweit die Markttarifordnung nichts anderes bestimmt.

§ 19 Regelungen des Fahrzeugverkehrs

(1) Auf den Marktplätzen ist während der Marktzeiten sowie 90 Minuten vorher und 60 Minuten nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

(2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß §§ 26, 26a und 27 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960 idgF (kurz StVO 1960 idgF);
b) Fahrzeuge der Lebensmittelinspektoren;
c) Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane;
d) Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;
e) Fahrzeuge, die zur kurzfristigen Be- und Entladung benützt werden.

(3) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben oder die Marktbedürfnisse erfordern, kann die Marktverwaltung

a) Marktflächen für das Parken von Fahrzeugen der Marktbeschicker bestimmen;
b) sonstige Anordnungen (Verbote, Gebote, Beschränkungen, Erleichterungen, Hinweise) hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Märkten treffen.

(4) Die vorgesehenen Beschränkungen und Maßnahmen zur Regelung des Fahrzeugverkehrs auf Märkten sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen im Sinne der StVO 1960 idgF kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

(5) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während eines Zeitraumes von 90 Minuten vor Marktbeginn bis zum Marktende durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich ohne weiteres Verfahren veranlassen. Das Marktaufsichtsorgan hat die Entfernung eines auf der Marktfläche zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung (Abs. 2 lit. a) beeinträchtigt wird

(6) Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich der Inhaber dessen entledigen wollte;
b) bei einem ohne Kennzeichen abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger.

Teil II: Straf- und Schlussbestimmungen

§ 20 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen ist.

§ 21 Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt unter der Internetadresse der Landeshauptstadt und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl Nr 70/1998 idgF).

(2) Ansuchen um Vergabe von Standplätzen und Markthütten bzw. Zuweisung von Marktkojen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht waren, gelten als Ansuchen im Sinne dieser Verordnung.

§ 22 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen oder personenbezogene Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

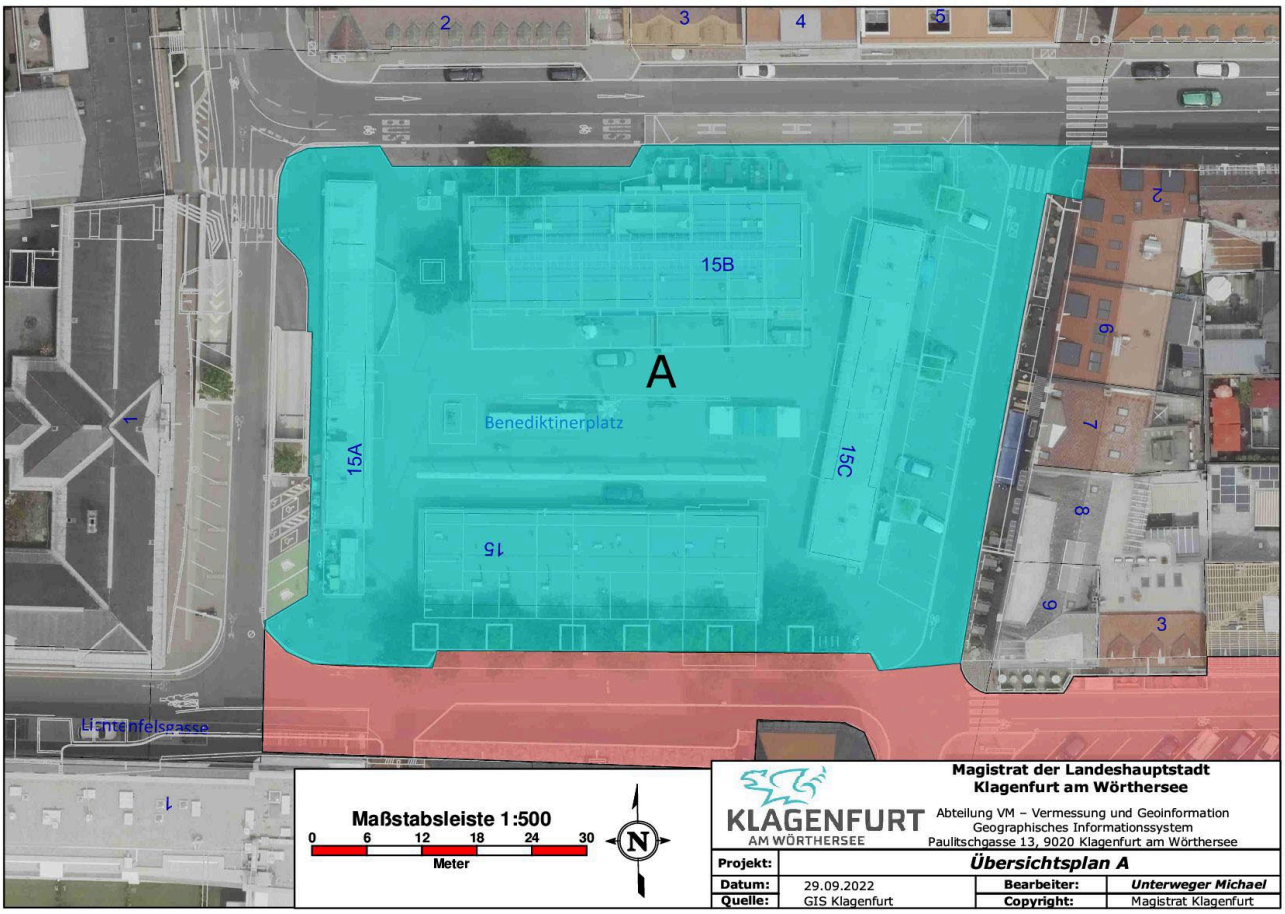
Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Christian Scheider

Anhang: Plan A, B und C

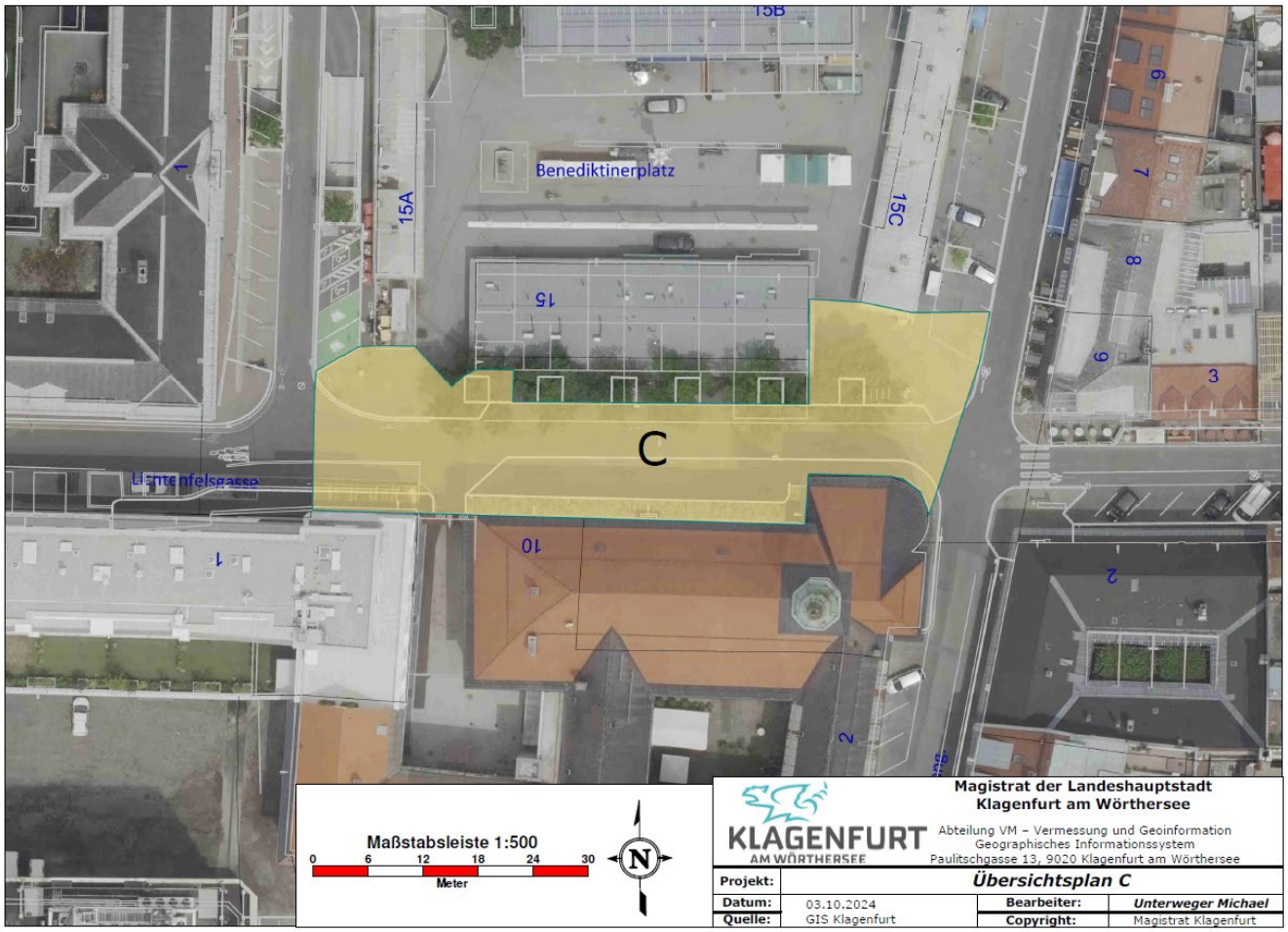
Plan A


2
3
4
5
15B
A
Benediktinerplatz
15A
15C
15
1
2
6
7
8
9
3
Maßstabsleiste 1:500
0 6 12 18 24 30
Meter
N
KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE
Magistrat der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung VM – Vermessung und Geoinformation
Geographisches Informationssystem
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Projekt: Übersichtsplan A
Datum: 29.09.2022
Bearbeiter: Unterweger Michael
Quelle: GIS Klagenfurt
Copyright: Magistrat Klagenfurt

Plan B


A
B
15B
15A
15C
Benediktinerplatz
10-Oktober-Str.
Maßstabsleiste 1:500
0 6 12 18 24 30
Meter
N
KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE
Magistrat der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung VM – Vermessung und Geoinformation
Geographisches Informationssystem
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Projekt: Übersichtsplan B
Datum: 29.09.2022
Bearbeiter: Unterweger Michael
Quelle: GIS Klagenfurt
Copyright: Magistrat Klagenfurt

Plan C


15B
Benediktinerplatz
15A
15C
15
C
Lienzerfelsgasse
10
1
2
3
6
7
8
9
Maßstabsleiste 1:500
0 6 12 18 24 30
Meter
N
KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE
Magistrat der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung VM – Vermessung und Geoinformation
Geographisches Informationssystem
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Projekt: Übersichtsplan C
Datum: 03.10.2024
Quelle: GIS Klagenfurt
Bearbeiter: Unterweger Michael
Copyright: Magistrat Klagenfurt